

A.	GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
I.	Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der BPE Beraten Planen Entwickeln DR. WIESINGER GmbH (im Folgenden BPE) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie das vorvertragliche Schuldverhältnis gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachstehend KUNDE genannt) ausschließlich. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des KUNDEN werden nicht anerkannt, es sei denn, BPE stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die BPE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistungserbringung vorbehaltlos ausführt.
II.	Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus folgenden Regelungsabschnitten: B. Allgemeine Bestimmungen C. Besondere Verkaufsbestimmungen für die Lieferung von Anlagenbestandteilen D. Besondere Bestimmungen für Werk- und Montage-, Reparaturleistungen E. Besondere Bestimmungen für Planungs- und Berechnungsleistungen
III.	Diese AGB gelten für alle vorvertraglichen Schuldverhältnisse und gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen BPE und dem KUNDEN, wobei die allgemeinen Bestimmungen unter dem Regelungsabschnitt B immer bzw. für alle Leistungen von BPE gelten. Zusätzlich gelten - für Kauf- bzw. Lieferverträge die Besonderen Verkaufs- und Lieferbestimmungen gem. Regelungsabschnitt B; soweit zum Leistungsumfang von BPE auch die Montage der Waren gehört, gelten zusätzlich die Bestimmungen gem. Regelungsabschnitt D dieser AGB, - für Werkverträge, insb. Werk- und Montage-, Reparaturleistungen die Besonderen Bestimmungen für Werk- und Montage-, Reparaturleistungen gem. Regelungsabschnitt D dieser AGB, - für Planungs- und Berechnungsleistungen die Besonderen Bestimmungen für Planungs- und Berechnungsleistungen gem. Regelungsabschnitt E dieser AGB.
IV.	Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse innerhalb der Geschäftsverbindung.
B.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
1.	Angebote, Vertragsschluss, Unterlagen
1.1	Die Angebote von BPE sind frei bleibend. Die vom KUNDEN unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot, das BPE innerhalb von 4 Wochen annehmen kann.
1.2	Der Vertrag kommt grundsätzlich erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch BPE bzw. der Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung durch BPE, spätestens jedoch durch Erbringung der betreffenden Leistungen durch BPE zustande.
1.3	Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Farbangaben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese in der Auftragsbestätigung / der technischen Zeichnung enthalten sind. Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Leistungsdaten und Abbildungen sind unverbindliche Produktinformationen, deren Änderung jederzeit vorbehalten bleibt.
1.4	BPE behält sich zumutbare technische Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes sowohl hinsichtlich Inhalt, Gewicht, und Farbtönen im Rahmen des Handelsüblichen bzw. zur Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik vor.
1.5	Grundlage unserer Angebote sind die baulichen und technischen Voraussetzungen, die uns der KUNDE mitgeteilt hat, einschließlich der Angaben in unserem Angebot. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die dem Vertrag zugrunde gelegten Angaben bzw. baulichen und technischen Voraussetzungen nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten und Erfordernissen übereinstimmen, weist BPE den KUNDEN hierauf unverzüglich hin und zeigt etwaige Anpassungsmöglichkeiten sowie hieraus entstehende Mehrkosten auf.
1.6	An sämtlichen von uns im Rahmen der Angebotslegung überlassenen Unterlagen wie insbesondere Angeboten, Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
1.7	Wird nach Vertragsschluss durch den KUNDEN eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert oder werden durch die vom KUNDEN angeordneten Änderungen der vertraglich vorausgesetzten Grundlagen oder andere Anordnungen des KUNDEN, die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis zu vereinbaren.
1.8	Unterbeauftragung / Übertragbarkeit: Wir sind ohne vorherige Abstimmung oder Zustimmung durch den Auftraggeber berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages Unteraufträge zu erteilen. 3.2 Wir sind ferner berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen.
1.9	Geheimhaltung/Herausgabe von Unterlagen: Die Parteien verpflichten sich, die jeweils vom Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und sie an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung des mitteilenden Vertragspartners weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere auch für das Angebot oder Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Details und Produktdatenblätter, bzw. Prüfzeugnisse. Die Vertragspartner verpflichten sich auch über die Vertragsdauer hinaus oder wenn der Vertrag nicht zustande gekommen ist, alle ihnen jeweils von der anderen Partei mitgeteilten Informationen und übergebenen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und keiner dritten Partei zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bereits vor Übermittlung rechtmäßig bekannt

	<p>waren, durch einen Dritten rechtmäßig erlangt worden sind oder von der empfangenden Partei unabhängig von der vermittelten Information entwickelt worden ist.</p> <p>Eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht ferner nicht, wenn die Offenlegung gegenüber Behörden oder im Rahmen von gerichtlichen Verfahren notwendig wird.</p> <p>Sofern nichts Weiteres vereinbart wird, können Dokumente auch unverschlüsselt über E-Mail versandt werden, sofern nicht personenbezogene Daten Dritter betroffen sind.</p> <p>Auf Anforderung sind jeweils zugänglich gemachte Informationen zurück zu geben bzw. zu löschen. Bis zum Ende der Mängelhaftung besteht diese Pflicht nicht für vom Auftraggeber zugänglich gemachte Daten, die für das Vertragsergebnis relevant sind.</p>
2.	Fristen, Gefahrübergang, Teillieferungen und –leistungen und höhere Gewalt, Verzögerungen, Einfuhrformalitäten
2.1	<p>Fristen für Lieferungen und Leistungen beginnen frühestens mit der Versendung der Auftragsbestätigung durch BPE und sind nur verbindlich, wenn diese durch BPE schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt werden. Der Beginn der Liefer- bzw. Leistungszeit setzt zudem die Einigung über sämtliche relevante technische Sachverhalte und die Erfüllung der Vertragspflichten des KUNDEN, insbesondere die Beibringung der vom KUNDEN zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie den Eingang einer ggf. vereinbarten An-/ Vorauszahlung voraus. Aufgrund der Besonderheiten bei individuellen Fertigungen kann der KUNDE bei Fristüber- oder -unterschreitungen von 14 Tagen keine Ansprüche herleiten, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.</p>
2.2	<p>Sofern im Falle von Kauf- oder Lieferverträgen nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die BPE dem KUNDEN die Bereitstellung bzw. Versandbereitschaft mitgeteilt hat.</p>
2.3	<p>Die Einhaltung der vereinbarten Termine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, insbesondere, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs der einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug ist.</p>
2.4	<p>Einschränkungen durch die Corona Pandemie: Aktuell ist nicht absehbar, ob und wann COVID-19 endgültig eingedämmt werden kann. Die globale Volkswirtschaft ebenso wie die Wirtschaft in Deutschland sind durch die Auswirkungen des Coronavirus und dadurch bedingter, weitreichender staatlicher und sonstiger Maßnahmen zur Beschränkung der Volkswirtschaft und des öffentlichen Lebens massiv beeinträchtigt bzw. teilweise komplett stillgelegt.</p> <p>Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungen kann daher für den Fall, dass die Auswirkungen von COVID-19 im Zeitpunkt der vorgesehenen Leistungserbringung immer noch bestehen, nicht gewährleistet werden. BPE wird daher für die Dauer der Störung durch die Corona Pandemie und im Umfang ihrer Wirkung von den jeweils betroffenen Leistungspflichten befreit, wenn und soweit BPE infolge von Umständen, die auf COVID-19 zurückzuführen sind, entweder die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann.</p>
2.5	<p>Verkäufe bzw. Lieferleistungen von BPE erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, EX WORKS (Incoterms 2010) d.h. ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Ware geht in diesem Fall auf den KUNDEN über, sobald der Vertragsgegenstand im Werk dem KUNDEN zur Verfügung gestellt wurde. BPE wird dem KUNDEN in diesem Fall die Bereitstellung bzw. Versandbereitschaft z.B. durch elektronische Übermittlung des Lieferscheins an den KUNDEN mitteilen.</p>
2.6	<p>Sofern für Verkäufe oder Lieferleistungen von BPE andere Incoterms als die in Ziffer 2.3 genannten Incoterms schriftlich vereinbart wurden, gelten diese in der Fassung der Incoterms 2010. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Sache geht dann entsprechend den Regelungen in den vereinbarten Incoterms 2010 in dem dort geregelten Zeitpunkt auf den KUNDEN über.</p>
2.7	<p>Im Falle der Lieferung von Waren durch Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Übergabe an den Transporteur auf den KUNDEN über. In diesem Fall haftet BPE für die Auswahl des richtigen Transportmittels und des richtigen Transportweges nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Sofern nicht durch die Vereinbarung von sonstigen Incoterms etwas anders vereinbart ist, schließt BPE auf Wunsch und auf Kosten des KUNDEN eine Transportversicherung zu dessen Gunsten ab. Transportschäden hat der KUNDE der BPE sowie dem Transportunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>
2.8	<p>Bei Werk- und Montage-, Reparaturleistungen der BPE geht die Gefahr bei einzelnen Teilleistungen mit der Teilabnahme, ansonsten spätestens mit der Abnahme über.</p>
2.9	<p>BPE ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den KUNDEN zumutbar (Über oder Unterlieferungen bis zu 20%) sind. BPE ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen.</p>
2.10	<p>Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Streik, Betriebsstörungen, Aussperrung behördliche Anordnungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, hat BPE die Überschreitung vereinbarter Liefer- oder Leistungspflichten nicht zu vertreten. Die BPE wird den Besteller vom Eintritt entsprechender Umstände umgehend benachrichtigen. Diese vorgenannten Umstände berechtigen BPE, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird durch die genannten Umstände die (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird BPE von der Leistungsverpflichtung frei.</p> <p>Sofern die Behinderung länger als drei Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der Leistungen zu kündigen. Hinsichtlich des bereits erbrachten Teillieferungen bzw. Teilleistungen bleiben die den beiden Vertragsparteien zustehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten bestehen.</p> <p>Verlängert sich die Leistungszeit aus oben genannten Gründen oder wird die BPE deswegen von der Lieferverpflichtung frei, so kann der KUNDE hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen die BPE herleiten.</p>
2.11	<p>Verzögert sich die Lieferung oder Leistung auf Wunsch des KUNDEN oder aus sonstigen Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, so ist die BPE berechtigt, die ihr dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten wie z.B. Lagerkosten, auch bei Lagerung in eigenen Räumlichkeiten der BPE zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 500,00 für jeden angefangenen Monat zu berechnen.</p>

	Die BPE ist nach ihrer Wahl berechtigt, nach Aufforderung zur Annahme der Lieferungen und Leistungen und Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den KUNDEN mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern bzw. sonstige Ansprüche wegen Annahmeverzuges geltend zu machen. Dies schließt insb. die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere Ansprüche gem. § 642 BGB nicht aus.
2.12	Sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, hat der KUNDE bei Lieferungen in das Ausland etwaige Einfuhrformalitäten selbst zu erledigen und sämtliche Einfuhrabgaben (z.B. Zölle) sowie sonstige Kosten, die sich aus der Einfuhr ergeben, selbst zu tragen. Import-oder Devisenbeschränkungen des ausländischen Staates berühren die Gültigkeit des Vertrages mit BPE nicht. Wird dem KUNDEN die Annahme der Lieferungen und Leistungen von BPE deswegen unmöglich oder verweigert der KUNDE deren Annahme, hat er der BPE den gesamten hieraus entstandenen Schaden; einschließlich entgangenen Gewinns zu ersetzen.
3.	Mitwirkungspflichten des KUNDEN
3.1	Der KUNDE hat BPE vor Vertragsschluss folgende Unterlagen bzw. Informationen zur Verfügung zu stellen: <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung der Umsatzsteueridentifikationsnummer, sofern vorhanden - Grundrisse, Schnitte, Angaben zur Beschaffenheit der Bauteile und besondere Hinweise zur Befestigungsuntergrund, Befestigungsmöglichkeiten bzw. Befestigungshindernisse - Übergabe eines Zeitplanes für den Projektablauf in welchem mindestens die folgenden Terminangaben enthalten sein müssen: Baustart, Fertigstellungstermin und Abnahmetermin. Sofern nicht im Leistungsumfang von BPE enthalten, hat der KUNDE auch mitzuteilen, wie die einzelnen Montageleistungen gewerkeweise aufgeteilt sind und durch welche jeweiligen Montagefirmen diese ausgeführt werden. - Mitteilung der Ablade- und Lagerplätze auf der Baustelle.
3.2	Der KUNDE ist für die Geeignetheit der Bauteile, die nicht im Leistungsumfang von BPE enthalten sind, insb. für die statische Prüfung der Räumlichkeiten selbst verantwortlich.
3.3	Der KUNDE benennt BPE spätestens am Tag des Vertragsschlusses einen mit ausreichenden Vollmachten und Befugnissen ausgestatteten Mitarbeiter des KUNDEN als Ansprechpartner für BPE , der zu den üblichen Geschäftszeiten für Rückfragen, Abstimmungen bzw. zur Vereinbarung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen während der Dauer des Projekts zur Verfügung steht.
3.4	Der KUNDE ist zur Einholung sämtlicher notwendiger, insb. öffentlich-rechtlicher Zustimmungen bzw. Genehmigungen für den Betrieb der Baustelle sowie des Projektes d.h. insbesondere die Einholung einer Baugenehmigung und Anzeige der Baustelle an die betreffenden Behörden verantwortlich. Hierüber hat der KUNDE auf Wunsch von BPE vor Beginn der Lieferungen und Leistungen von BPE zu informieren und ggf. Nachweise vorzulegen.
3.5	Der KUNDE ist zur Erfüllung sämtlicher für die Baustelle geltender gesetzlicher Vorschriften insb. Sicherheitsvorschriften verpflichtet, die ihn als Bauherrn bzw. Generalunternehmer treffen.
3.6	Soweit BPE verpflichtet ist, Lieferungen und Leistungen bis zur Baustelle bzw. vor Ort auf der Baustelle zu erbringen, hat der KUNDE folgende Mitwirkungspflichten: <ul style="list-style-type: none"> - Der KUNDE hat gegenüber den Mitarbeitern von BPE oder von BPE beauftragten Dritten zu sorgen, dass diesen der Zugang zur Baustelle ermöglicht wird. - Falls ein Abladen der gelieferten Ware durch BPE vereinbart ist, so ist hierfür Voraussetzung, dass der KUNDE BPE einen trockenen, abschließbaren, geeigneten und ausreichenden Lagerplatz auf der Baustelle zur Verfügung stellt, so dass für die Dauer der Bauzeit keine Umlagerungen erforderlich sind. - Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde BPE folgende Baustelleneinrichtungsbestandteile kostenfrei zur Verfügung zu stellen: <ul style="list-style-type: none"> • Abschließbarer Baucontainer als Aufenthaltsraum für Arbeiter und als mobiles Büro für Bauleiter • Sanitärräume (WC mit Waschbecken) für Arbeiter und Bauleiter • Baustrom
3.7	Der KUNDE ist zur Mitteilung und Markierung der sich in den Wänden und in der Decke befindlichen Strom-, Gas-, Wasser- und sonstigen Leitungen verpflichtet.
3.8	Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der KUNDE zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Verpackungsmaterials auf eigene Kosten mittels Bereitstellung und Abtransport ausreichend dimensionierter Container verpflichtet.
3.9	Der KUNDE ist zur ordnungsgemäßen, insb. trockenen und diebstahlssicheren Lagerung der von ihm beigestellten Materialien sowie der von BPE gelieferten und noch nicht bezahlten Waren verpflichtet. Weiterhin ist der KUNDE verpflichtet, die Materialien, insbesondere die von BPE gelieferten aber noch nicht bezahlten Waren gegen Diebstahl, Feuer und/oder Beschädigung bis zum Gefahrübergang bzw. bis zum Eigentumsübergang, je nachdem welcher Zeitpunkt später erfolgt, ausreichend hoch zu versichern.
3.10	Falls der KUNDE seine gesetzliche Abnahmeverpflichtung oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt und hierdurch BPE in ihren Lieferungen und Leistungen behindert ist, verlängert sich die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit entsprechend der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederaufnahmedauer.
3.11	Weiterhin ist BPE berechtigt, die ihr durch Verletzung der gesetzlichen Abnahmeverpflichtung bzw. der Mitwirkungspflichten entstehenden Mehrkosten, bzw. die Kosten die durch die Behinderungen bzw. die verlängerte Liefer- bzw. Leistungsdauer entstehen (wie z.B. Lagerkosten, Kosten für Personal bei entstehenden Wartezeiten, nochmalige Anfahrtskosten, Reisekosten)

	gegenüber dem KUNDEN geltend zu machen. Solche Mehrkosten können gesondert in Rechnung gestellt werden und sind sofort zur Zahlung fällig.
4.	Preise und Zahlung
4.1	Die Preise verstehen sich „Ex Works“, netto zuzüglich der jeweils am Tag der Rechnung anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt, zuzüglich Verpackung, Transport und Versicherung. Sofern am Lieferort weitere Steuern und Abgaben durch BPE zu zahlen sind, hat der KUNDE diese der BPE erstatten.
4.2	Sofern nicht anders vereinbart, wird die Transportverpackung mit 2% des Nettorechnungsbetrags berechnet.
4.2	Abrechnungen nach Stundenaufwand erfolgen auf Basis jeder angefangenen halben Stunde. Leistungen, die außerhalb der Regelarbeitszeit erbracht werden (7:00 Uhr bis 17:30 Uhr) und/oder die eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden überschreiten, oder an Samstagen werden mit dem 1,5 fachen des Regelstundensatzes vergütet. Leistungen an Wochenenden oder an Feiertagen (maßgeblich hierfür ist der Sitz in Dortmund) werden mit dem 2-fachen des jeweils vereinbarten Stundensatzes pro Stunde in Rechnung gestellt.
4.3	Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden etwaig anfallende Reisekosten sowie die anfallende Reisezeit als Stundenaufwand sowie Spesen zusätzlich gesondert berechnet. Für die Abrechnung der Reisezeit gilt 4.2 entsprechend. Als Reisekosten gelten alle Mehraufwendungen die durch eine Dienstreise unmittelbar verursacht werden. Dazu gehören die Fahrt- und Flugkosten, der Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten sowie die nachgewiesenen Nebenkosten, z.B. Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung. Mit Ausnahme der Reisekosten für Autofahrten, werden die sonstigen Reisekosten nach Beleg abgerechnet, die Reisekosten für Autofahrten werden mit € 0,50 pro gefahrenen Kilometer abgerechnet. Bei Einsatz von Mess- oder Prüfgeräten werden etwaige Miet- und Transportkosten hierfür pro angefallenen Kalendertag berechnet.
4.4	Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der BPE sofort ohne Abzug / 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Insbesondere bedarf der Skontoabzug einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Zahlungsplan für Projekte : Bei Lieferungen und Leistungen im Projekt gelten die folgenden Zahlungsbedingungen als vereinbart: 50% der Gesamtsumme fällig bei Auftragserteilung, zahlbar innerhalb von 14 Tagen, weitere 25 % bei Lieferung, ebenfalls fällig, zahlbar innerhalb von 14 Tagen, und weitere 25% , fällig innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme der Arbeiten.
4.5	Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages trägt der KUNDE. Die Zahlung ist nur fristgerecht, wenn der Zahlbetrag innerhalb der Zahlungsfrist auf dem Konto der BPE vollständig eingegangen ist.
4.6	Kommt der KUNDE in Zahlungsverzug, so ist BPE berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine gesetzliche Mahnkostenpauschale zur fordern.
4.7	Bleibt der KUNDE mit seiner Zahlungsverpflichtung länger als 14 Tage nach Fälligkeit in Rückstand oder gerät er in Vermögensverfall oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt, ist BPE berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
4.8	Bei Anschlussverträgen ist BPE nicht an vorhergehende Preise gebunden. Bei Angeboten, die älter als 180 Tage sind, behält sich BPE vor, diese bei Bestellung im Rahmen der Angebotsbestätigung erneut zu überprüfen
4.9	Eigentumsvorbehalt: Wir behalten uns Eigentum und Nutzungsrechte am Vertragsgegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag gegen den Auftraggeber vor, auch wenn bereits Zahlungen durch den Auftraggeber geleistet worden sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftraggeber nach vorheriger erfolgloser Mahnung zur Rückgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. Bei Zahlungsverzug können wir verlangen, dass uns der Auftraggeber alle zum Einzug der abgetretenen Forderungen erforderlichen Angaben macht, die entsprechenden Unterlagen aushändigt und den Dritten die Abtretung mitteilt. Für den Fall, dass das Eigentum von uns durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zu vollständigen Bezahlung aller Forderungen wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
5.	Sachmängel
5.1	Mängelansprüche wegen Mängeln oder Schäden der von BPE erbrachten Lieferungen und Leistungen, die infolge unsachgemäßer oder durch Benutzung wider den normalen Betriebsbedingungen entstanden sind, sind ausgeschlossen. Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die Mängel rechtzeitig rügt. Mängelansprüche bestehen nicht bei Nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit. Gleiches gilt für Mängel oder Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung oder Verschleiß sowie durch eine außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder außergewöhnlichen Verwendung der Lieferungen und Leistungen entstanden sind. Zulässige oder übliche Abweichungen (Toleranzen), stellen keinen Sachmangel dar.
5.2	Bei Sachmängeln ist der KUNDE – gemäß den gesetzlichen Vorschriften - verpflichtet, BPE zur Mangelbeseitigung aufzufordern und BPE eine angemessene Frist, mindestens 4 Wochen, zur Nacherfüllung zu setzen.
5.3	Stellt sich heraus, dass ein vom KUNDE gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf Pflichtverletzungen durch BPE zurückzuführen ist, ist die BPE berechtigt, den mit der Ermittlung bzw. Analyse und der sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand, nach Stunden einschließlich etwaigen Zeitaufwand für Reisen zuzüglich etwaiger Material- und Reisekosten sowie Spesen gem. Ziffer 4.2 und 4.3 gegenüber dem KUNDEN zu berechnen.

6.	Haftung
6.1	<p>BPE haftet auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gem. § 284 BGB wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, - bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, - bei Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie - bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, die für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich ist und auf die der Kunde vertrauen darf. (sog. Kardinalpflicht.) - soweit die Schäden auf einem arglistigen Verschweigen eines Mangels beruhen - im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen oder - aufgrund sonstiger zwingenden gesetzlichen Haftung.
6.2	<p>Darüber hinaus haftet BPE bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, die für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich ist und auf die der Kunde vertrauen darf. (sog. Kardinalpflicht.) In diesem Fall ist der Schadens- bzw. Aufwendungsersatz summenmäßig auf den Gesamtbetrag der Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung der BPE, maximal jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.</p>
6.3	<p>Im Übrigen ist die Haftung von BPE für weitergehende Sachschäden sowie mittelbare, indirekte und/oder unvorhersehbare Schäden, Mangel- und Mangelfolgeschäden, insb. entgangenen Gewinn, Ausfall von Einnahmen, Nutzungs- und Produktionsausfall ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, resultierend aus Datenverlust.</p>
6.4	<p>Sämtliche Haftungsbeschränkungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in Ziffer 5.2 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder BPE wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantie oder arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet.</p>
6.5	<p>Sofern die Haftung der BPE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen.</p>
6.6	<p>Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN, ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.</p>
7.	Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung
7.1	<p>Der KUNDE ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.</p>
7.2	<p>Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der KUNDE nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.</p>
7.3	<p>Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BPE darf der Vertrag oder aus ihm folgende Rechte durch den KUNDEN nicht abgetreten werden.</p>
7.4	<p>BPE ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.</p>
8.	Vertragsbeendigung
8.1	<p>BPE ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung die Verträge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder die Erbringung von Leistungen oder die Lieferung von Produkten umgehend auszusetzen, falls (a) ein Insolvenzverfahren vom oder gegen den KUNDEN, oder dessen persönlich haftenden Gesellschafter eröffnet wird, oder (b) der KUNDE eine wesentliche Bestimmungen des vorliegenden Vertrages verletzt oder einer seiner Pflichten gegenüber der BPE nicht nachgekommen ist.</p>
8.2	<p>Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>
9.	Geheimhaltung, Schutzrecht, Datenschutz
9.1	<p>Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der BPE zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.</p>
9.2	<p>Für alle der BPE zum Zwecke der Lieferung oder Leistung übergebenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen steht der KUNDE dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. BPE wird den KUNDEN auf Ihr bekannte Rechte Dritter hinweisen. Der KUNDE hat die BPE von Ansprüchen Dritter freizustellen und einen der BPE entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird der BPE die Leistung, Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so ist die BPE – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz des der BPE entstehenden Aufwandes zu verlangen. Die der BPE überlassenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Ansonsten ist die BPE berechtigt, diese nach 3 Monaten nach Abgabe des Angebots zu vernichten.</p>
9.3	<p>Die BPE behält sich an sämtlichen Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Prototypen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor, auch wenn der Kunde ihre Herstellungskosten ganz oder teilweise übernommen hat. Vorstehende und ähnliche Informationen dürfen – ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BPE - Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erhält der</p>

	Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an die BPE verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zu Stande kommt.
9.4	Der KUNDE ist damit einverstanden, dass BPE personenbezogene Daten des KUNDEN speichert, bearbeitet und – soweit dies Erfüllung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung bzw. interne Auswertungen üblich und/oder erforderlich ist, Mitarbeitern von anderen Gesellschaften der Zech Gruppe oder Dritten übermittelt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Daten werden zudem zur Pflege der Kundenbeziehungen verwendet, sofern der KUNDE dem nicht gemäß § 28 Abs. 4 BDSG widerspricht. Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, werden Vertragsstaaten zum Zwecke der Prüfung der Bonität des KUNDEN an Dritte insbesondere an Warenkredit Versicherungen übermittelt, deren Ergebnisse auch anderen Dritten zur Verfügung gestellt werden können.
10.	Leistungs- Zahlungs- und Erfüllungsort, Schriftform, Vertragssprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand salvatorische Klausel
10.1	Erfüllungsort für alle Zahlungen und Leistungen aus der Vertragsbeziehung zwischen BPE und dem KUNDEN ist Dortmund. Diese Regelung gilt auch, wenn BPE für den KUNDEN Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregelung. Insbesondere wird klargestellt, dass die Verwendung der Incoterms 2010 keine Bedeutung für die Bestimmung des Erfüllungsortes noch für den Gerichtsstand hat.
10.2	Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
10.3	Die Vertragssprache ist Deutsch. Sollten sich Widersprüche zwischen der fremdsprachigen und der deutschen Fassung ergeben, ist die deutsche Fassung maßgeblich.
10.4	Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG).
10.5	Sofern die Voraussetzungen des §§ 38 ZPO vorliegen, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist nach Wahl von BPE Dortmund oder der Sitz des Kunden, für Klagen des Kunden gegen BPE ausschließlich Dortmund. Der KUNDE kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
10.6	Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der durch sie ergänzten Beauftragung nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt insbesondere wenn die Unwirksamkeit sich nur auf eine einzige Bestimmung oder Teile von ihnen bezieht. Im Fall einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
C.	BESONDERE VERKAUFS- UND LIEFERBESTIMMUNGEN
11.	Eigentumsvorbehalt – erweiterter und verlängerter
11.1	Die BPE behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit die BPE Forderungen gegenüber dem KUNDEN in laufender Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt).
11.2	Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der KUNDE die BPE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die BPE Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BPE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der KUNDE für den der BPE entstandenen Ausfall.
11.3	Der KUNDE ist berechtigt, von BPE gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, soweit er mit seinem Vertragspartner in gleicher Weise einen erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart. Der KUNDE tritt der BPE jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (ggf. einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der BPE, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichtet sich die BPE, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist. Im Falle des Zahlungsverzuges oder Vorliegen eines Insolvenzantrages kann BPE verlangen, dass der KUNDE der BPE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) über die Abtretung informiert.
11.4	Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den KUNDEN wird stets für die BPE vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der BPE nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt die BPE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Der KUNDE verwahrt das Alleineigentum bzw. das Miteigentum für die BPE.
11.6	Die BPE verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KUNDEN insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der BPE die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugeben Sicherheiten obliegt der BPE .
11.6	Der KUNDE ist verpflichtet, das Eigentum der BPE sorgfältig zu verwahren und hat es auf seine Kosten gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.
12.	Sachmängel, Verjährungsfristen
12.1	Die Mängelansprüche des KUNDEN setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die offensichtlichen und bei ordnungsgemäßer Untersuchung

	offensichtlichen Mängel hat der KUNDE unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der KUNDE unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
12.2	Für die Rechte des KUNDEN bei Sach- oder Rechtsmängeln bezüglich dem Verkauf und Lieferung von neu hergestellten Produkten von BPE gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit hierfür nicht etwas anderes in diesen AGB geregelt ist.
12.3	Über die Tatbestände in Ziffer 5.1 hinaus, berechtigen Mängel oder Schäden, die infolge der unsachgemäßen Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme der Liefergegenstände durch den KUNDEN oder durch Dritten im Auftrag des KUNDEN, insb. entgegen den Herstelleranforderungen, entstehen, nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen. Gleiches gilt für Mängel oder Schäden, die infolge nicht oder nicht ordnungsgemäßer Wartung (z.B. Nichteinhaltung der vom Hersteller festgelegten Wartungsintervalle bzw. Wartung durch nicht sachkundige Personen) entstehen. Desweiteren berechtigen Mängel oder Schäden, die dadurch entstehen, dass Teile durch den KUNDEN bzw. einen durch ihn beauftragten Dritten unsachgemäß ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen und dadurch die Funktionstauglichkeit der von BPE gelieferten Gegenstände beeinträchtigt wird, nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen.
12.4	Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist BPE nach ihrer Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung vorzunehmen oder eine neue mangelfreie Sache zu liefern. Im Fall der Nacherfüllung ist BPE verpflichtet alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes oder war vorbei bei Vertragsabschluss vereinbart.
12.5	Ansprüche des KUNDEN wegen Sachmängeln, verjähren ein Jahr nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüchen aufgrund grob fahrlässig oder vorsätzlich durch BPE bzw. deren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine etwaige Haftung im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Übernahme einer Garantie im Sinn des §§ 444 BGB oder im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels bleibt hiervon unberührt.
D.	BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND WERK-, MONTAGE-, REPARATURLEISTUNGEN
13.	Abrechnung
13.1	Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Leistungen von BPE für Werk-, Montage-, Reparaturleistungen nach Zeitaufwand (Stundenaufwand) sowie nach verbrauchtem Material berechnet. Es gelten die aktuellen Stundensätze und Materialpreisen von BPE zuzüglich Umsatzsteuer mindestens jedoch in Höhe der für Dortmund/ Bremen ortsüblichen Preise als vereinbart. Ziffer 4.2 und 4.3 der AGB gelten entsprechend.
14.	Abnahme
14.1	Die Abnahme durch den KUNDEN hat zu erfolgen, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von BPE – abgesehen von unwesentlichen Mängeln – vertragsgemäß hergestellt sind.
14.2	Bei Leistungserbringung am Ort des KUNDEN hat die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten an dem von BPE dem KUNDEN zuvor mitgeteilten Fertigstellungstermin zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme aus vom KUNDEN zu vertretenden Gründen nicht zu diesem Zeitpunkt, wird BPE diesem schriftlich, eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Erfolgt die Abnahme mangels Reaktion oder Mitwirkung des KUNDEN nicht binnen der gesetzten Frist, obwohl der KUNDE dazu verpflichtet ist, so gelten die vertragsgegenständlichen Leistungen mit Fristablauf als abgenommen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistungen von BPE in Gebrauch genommen werden, spätestens jedoch wenn die gesamte PV Anlage in Gebrauch genommen wurde.
14.3	Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die im Risikobereich des KUNDEN liegen, gilt Ziffer 3.11 entsprechend.
14.4	Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. BPE kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Protokolls von einem von ihr beauftragten Dritten vertreten lassen.
14.5	Der KUNDE ist verpflichtet, sicherzustellen, dass bei der Abnahme ein zur Abnahme und zur Unterzeichnung des Protokolls berechtigter Mitarbeiter des KUNDEN anwesend ist.
15.	Sachmängel, Verjährungsfristen
15.1	Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln bezüglich der Werk-, Montage-, Reparatur- bzw. Inbetriebnahmeleistungen von BPE gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht hierfür in diesen AGB etwas anderes geregelt ist.
15.2	Ansprüche des KUNDEN wegen Sachmängeln, verjähren ein Jahr nach Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüchen aufgrund grob fahrlässig oder vorsätzlich durch BPE bzw. deren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine etwaige Haftung im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Übernahme einer Garantie im Sinn des §§ 444 BGB oder im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels bleibt ebenfalls unberührt.
E.	BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND PLANUNGSLEISTUNGEN
16.	Unterlagen, Informationen des KUNDEN - Haftungsumfang von BPE
16.1	Soweit und in dem Umfang die BPE die Planung von individuell angepassten Akustiklösungen in vom KUNDEN Räumen vornimmt, ist der KUNDE verpflichtet, BPE sämtliche für die ordnungsgemäße Planungsleistung benötigten Unterlagen und

	Informationen, insb. die in Ziffer 3 der AGB geforderten Unterlagen und Informationen, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
16.2	Soweit durch die nicht rechtzeitige Übergabe von Unterlagen oder Informationen des KUNDEN, Verzögerungen des Projektablaufs entstehen, haftet BPE hierfür nicht. Insbesondere ist BPE im Falle der Verletzung von nicht rechtzeitig übergebenen Unterlagen oder Informationen oder sonstigen Mitwirkungspflichten durch den KUNDEN berechtigt, etwaige hieraus entstehende Mehrkosten, insb. Kosten aus der Verzögerung gegenüber dem KUNDEN geltend zu machen.
16.3	Soweit durch fehlerhafte oder nicht vollständige Unterlagen oder Informationen oder Verletzung von sonstigen Mitwirkungspflichten des KUNDEN, Fehler der von BPE zu erbringenden Planungsleistungen entstehen, haftet BPE für die hierdurch entstehenden Planungsfehler nicht. Insbesondere ist BPE berechtigt Mehrkosten, die durch fehlerhafte oder nicht vollständige Unterlagen oder Informationen des KUNDEN bzw. die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den KUNDEN entstehen, insbesondere die Kosten für die nochmalige Durchführung der Planungsleistungen oder auch Verzögerungskosten gegenüber dem KUNDEN geltend zu machen.
17.	Abnahme
17.1	Ist eine nach dem Vertrag festgelegte Planung oder eine Berechnung im Sinne eines Arbeitsergebnisses herzustellen, ohne dass sonstige Liefer- oder Montageleistungen beauftragt sind, so ist der KUNDE verpflichtet, das Arbeitsergebnis der Planung oder Berechnung abzunehmen, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von BPE – abgesehen von unwesentlichen Mängeln – vertragsgemäß erbracht wurden.
17.2	Die Abnahme ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe des Arbeitsergebnisses der Planung bzw. Berechnung in Textform durchzuführen.
17.3	Der Abnahme steht es gleich, wenn der KUNDE das Arbeitsergebnis der Planung oder Berechnung nicht innerhalb einer von BPE gesetzten Frist abnimmt, obwohl der KUNDE dazu verpflichtet ist. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn der KUNDE das Arbeitsergebnis der Planung oder Berechnung verwendet.
18.	Sachmängel, Verjährungsfristen
18.1	Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln bezüglich der Planungsleistungen von BPE gelten die Regelungen in Ziffer 15.1 und 15.2 entsprechend.